
Merkblatt

für baugenehmigungsfreie Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen, Baumreihen und Alleen in der Hansestadt Rostock

(z.B. bei Verlegung von Leitungen für Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Straßen und Wegebau bzw. –sanierung,)

Gesetzlicher Hintergrund

Werden im Rahmen von Straßenbau- und Sanierungsmaßnahmen oder Leitungsverlegungen (Baumaßnahmen) Bäume betroffen, kann es durch die Bautätigkeit im Wurzelraum zu einer nachhaltigen Schädigung oder Beeinträchtigung der Bäume kommen. Bäume sind aus verschiedenen Gründen und durch verschiedene Regelungen geschützt. Durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) ist in einem solchen Fall in der Regel eine separate Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von diesen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich, soweit es nicht Vorhaben aus Genehmigungsverfahren mit konzentrierender Wirkung (Großvorhaben mit Planfeststellungen und –genehmigungen, Verfahren nach BImSchG) betrifft. Handelt es sich um eine Baumreihe oder Allee (gleichaltrige, vom Erscheinungsbild gleichartige Bäume mit gleichmäßigem Abstand an Straßen und Wegen) ist durch die UNB zu prüfen, ob vom Alleenschutz eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist. Betroffen sind Bäume, wenn die Baumaßnahme oder die Bautrasse den Bereich der Kronentraufe zuzüglich 1,5 m unterschreitet. Bei säulenförmig gewachsenen Bäumen beträgt der Abstand 5 m von der Kronentraufe.

Wichtige Rechtsgrundlagen / öffentlich-rechtliche Vorschriften:

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, (GVObI. M-V 2010, S. 66), insbesondere §§ 18 (Baumschutz) und 19 (Alleenschutz) i.V.m. § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG,
- Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock v. 29.11.2001 (Nach ihr sind alle Bäume ab 50 cm Stammumfang in 1,30 m Höhe [bzw. 80 cm Stammumfang bei Obstbäumen] geschützt.)
- DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) von 1999
- Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) i. d. F. d. B. vom 26. Februar 2004
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) i. d. F. d. B. vom 08. Juni 2004
- Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) i. d. F. d. B. vom 25. März 1998
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Verordnungen der Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Wasser, Elektroenergie, Gas, Fernwärme des Bundes;
- Telekommunikationsgesetz

Verfahrensweg

- Zur Beurteilung bzw. Genehmigung des Vorhabens ist durch das Unternehmen, welches eine Baumaßnahme plant, diese in einer Planung darzustellen, die folgende Mindestanforderungen erfüllt:
 - Der Trassenverlauf und die vorhandenen Bäume in seiner Umgebung bzw. in den im Rahmen der Baumaßnahme beanspruchten Flächen sind in einem Plan mit dem Maßstab von 1:500 oder vergrößert darzustellen.
 - Der Abstand der Leitungstrasse oder die in Anspruch genommene Baufläche ist in Metern, auf Dezimeter genau im Abstand zum Stammfuß betroffener Bäume darzustellen.
 - Der Bauzeitraum, die Bauweise und Angaben zur Verlegungstiefe bzw. zur Charakterisierung der Baumaßnahme oder der zu verlegenden Leitung sind anzugeben.
- Die Stellungnahme / Zustimmung des Hafen- und Tiefbauamtes ist mit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder Befreiung vom Baumschutz vorzulegen.
- Die Bearbeitungsfrist für Anträge mit vollständigen und den Anforderungen entsprechenden Unterlagen beträgt 1 Monat, im Falle der Erteilung einer Ausnahme vom Schutz von Alleen oder Baumreihen 2 Monate aufgrund einer Beteiligung von Naturschutzvereinigungen nach NatSchAG M-V . Ein Verstoß gegen die naturschutzrechtlichen Regelungen wäre als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Erläuterung

Mit den Änderungen zahlreicher Gesetze im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung und -vereinfachung ist der Baumschutz im Landesrecht gesetzlich geregelt worden. Gleichzeitig ist auch das Baurecht im Land überarbeitet worden. Um dem Schutz der Bäume und Alleen bei allen Vorhaben, bei denen es zu möglichen Beeinträchtigungen, Schädigungen und Zerstörungen der Bäume kommen kann, im notwendigen gesetzlichen Umfang gerecht zu werden und eine Rechtssicherheit auch für die Vorhabensträger von Baumaßnahmen wie Straßen- und Wegebau, -sanierung und Leitungsverlegungen aller Art zu gewährleisten, ist die Prüfung dieser Vorhaben durch die zuständige Behörde (Amt für Stadtgrün als untere Naturschutzbehörde) notwendig. Die Gleichbehandlung der naturschutzrechtlichen Anforderungen gegenüber Baurecht, dem Versorgungsanspruch mit den verschiedenen Medien ergibt sich aus der Vielzahl gesetzlicher Regelungen (Naturschutzausführungsgesetz, Kommunalverfassung, bundesrechtliche Regelungen und Industrienormen) Aus der Notwendigkeit der Erteilung einer von Ermessensfehlern freien Entscheidung bedarf es Mindestanforderungen für die Antragsunterlagen in diesen Verfahren. Die naturschutzrechtlichen Regelungen sehen für diesen Fall nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz die Darstellung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch den Verursacher in einer Planung vor. Inhaltlich wird diese im Kompensationsleitfaden des LUNG, Alleenerlass und Kompensationserlass zum Baumschutz in M-V ausgestaltet. Auch die städtische Baumschutzsatzung verlangt neben der Begründung eine entsprechende Darstellung. Für die Prüfung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung / Befreiung von naturschutzrechtlichen Verboten oder Geboten ist die Betroffenheit von Bäumen entsprechend den oben aufgeführten Kriterien zum Abstand der Baumaßnahme zum einzelnen Baum als Anfangsmerkmal ausreichend. Die Größe bzw. der Umfang des Baumes ist dabei unerheblich, da auch Ersatzpflanzungen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG geschützt sind und auf dauerhafte Erhaltung und Entwicklung angelegt sind. Die Bearbeitungsfristen entsprechen in ihrer Dauer den für Bauvorhaben in den Fachgesetzen festgelegten Fristen. Diese Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen sind entsprechend Aufwand und den einschlägigen Kostenverordnungen bzw. Gebührensatzung gebührenpflichtig oder im Einzelfall gebührenbefreit.

Bearbeitungsstand: 01.03.2010